



Hygienekonzept

Jugendhaus CUBE Altbach

Esslinger Straße 92
73776 Altbach
jugendhaus.altbach@gmail.com

Stand: 10.11.2020

Auf Grundlage der aktuellen Corona-Verordnung Baden-Württemberg dürfen Jugendhäuser unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen öffnen.

Das vorliegende Hygienekonzept ist an die Corona-Verordnung für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/msm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/201102_SM_CoronaVO_Angabote-Kinder-Jugendsozialarbeit_konsolidiert.pdf) angelehnt und wird dementsprechend ständig aktualisiert.

Relevante Regelungen der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 26. Juni 2020

in der ab 7. November 2020 gültigen Fassung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Nummer 6 CoronaVO (Angebote). Angebote der Schulsozialarbeit in der Schule sind nach § 2 Absatz 7 der Corona-Verordnung Schule des Kultusministeriums Baden-Württemberg Bestandteil des Schulbetriebs und unterliegen damit dem Geltungsbereich der entsprechenden Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

Bis einschließlich 30. November 2020 sind Angebote der Jugenderholung nicht gestattet. Angebote der außerschulischen Jugendbildung und Jugendsozialarbeit nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung sind zulässig.

§ 2 Verweise auf die Corona-Verordnung

(1) Wenn für die Dauer des Angebots im öffentlichen Raum, im halböffentlichen und im privaten Raum die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feststehen, müssen die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO eingehalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO erstellt und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchgeführt werden. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Bei der Durchführung des Angebots sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Für gemeinsame An- und Abreisen gilt die Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 CoronaVO. Die zulässige Teilnehmerzahl richtet sich nach § 10 Absatz 3 CoronaVO. Abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 3 CoronaVO werden Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an dem Angebot bei der Bemessung der Teilnehmerzahl berücksichtigt. Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für gemeinsame Ausflüge während des Angebots.

(2) Wenn zu Beginn und während der Dauer des Angebots die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht feststehen, gelten die Regelungen für Ansammlungen nach § 9 CoronaVO. Wenn ein Angebot nach Satz 1 von einem öffentlichen oder freien Träger ausgeht oder initiiert wird, ist dieser verpflichtet, eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen.

(3) Bei Angeboten nach Absatz 1 sind aus den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie den Betreuerinnen und Betreuern feste Gruppen von bis zu 30 Personen zu bilden. Zwischen diesen festen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des § 2 Absatz 1 CoronaVO. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel des § 2 Absatz 2 CoronaVO für das gesamte Angebot. Ab dem 11. Lebensjahr gilt zwischen 6 und 22 Uhr eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Fluren, in Toiletten und Treppenhäusern, sowie auf Flächen, auf denen die Abstandsempfehlung des § 2 Absatz 1 CoronaVO nicht eingehalten werden kann.

(4) Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zuvor zu erstellen. Beim Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten ist außerdem eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.

Hygienemaßnahmen Jugendhaus CUBE Altbach

1. Angebote des Jugendhaus CUBE Altbach, für welche vorliegendes Konzept gültig ist

- **Offene Treffs:** In der Regel von Dienstag bis Samstag mit täglich zwei Zeitfenstern (Dienstag, Donnerstag und Freitag 14:00-16:30 Uhr und 16:45-20:00 Uhr; Mittwoch 15:00-17:00 und 17:15-19:30 Uhr; Samstag 14:00-16:00 und 16:15-19:00 Uhr). Melden sich mehr BesucherInnen an, als die maximale Gruppengröße zulässt, wird ein Zeitfenster bei Bedarf zusätzlich gesplittet.
- **Projektarbeit:** Durchführung von Treffen mit der Projektgruppe „Jugend stärken im Quartier“.
- Für die **Ferienprogramme** liegt ein separates erweitertes Hygienekonzept vor.

2. Regelungen für Mitarbeitende

- Alle Mitarbeitende sind über das Hygienekonzept belehrt und halten dieses ein.
- Das Hygienekonzept wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.
- Die Mitarbeitenden informieren die JugendhausbesucherInnen über geltende Regelungen und weisen sie regelmäßig auf die Einhaltung hin.
- Die Mitarbeitenden tragen einen Mund-Nasen-Schutz.
- Die Mitarbeitenden desinfizieren und waschen sich bei Arbeitsbeginn und in regelmäßigen Abständen die Hände.
- Die Mitarbeitenden nutzen ihre eigenen Arbeitsmaterialien wie z. B. PC oder Telefon.
- Körperkontakt wird vermieden und das Abstandsgebot sowie die Husten- und Niesetikette werden beachtet.
- Vor der Essenszubereitung und -ausgabe waschen sich die Mitarbeitenden gründlich die Hände.
- Die Mitarbeitenden überprüfen täglich ihren eigenen Gesundheitszustand und melden sich bei Unsicherheiten krank.

3. Regelungen für JugendhausbesucherInnen

- Im Jugendhaus gilt eine maximale Anzahl von 10 Personen (inklusive Mitarbeitende) pro Zeitfenster. Abhängig von der jeweiligen Zahl der Mitarbeitenden können bis zu 9 Kinder- und Jugendliche das Jugendhaus besuchen.
- Jedes Zeitfenster hat eine konstante Gruppe. Ein Wechsel der BesucherInnen ist nicht möglich, auch wenn die maximale Gruppengröße nicht überschritten wird.
- Das Jugendhaus wird einzeln betreten, die BesucherInnen desinfizieren und waschen sich die Hände.
- Die BesucherInnen tragen sich in die Anwesenheits- und gegebenenfalls Kontaktdatenliste ein.
- Die BesucherInnen tragen während ihres Aufenthalts einen Mund-Nasen-Schutz.
- Körperkontakt wird vermieden und das Abstandsgebot sowie die Husten- und Niesetikette werden beachtet.
- Die Angebote finden wenn möglich überwiegend im Außenbereich statt.

4. Dokumentation

- Die BesucherInnen melden sich vor ihrem Besuch rechtzeitig im Jugendhaus an. Es wird für jedes Zeitfenster eine Teilnahmeliste erstellt, in der auch die Mitarbeitenden vermerkt werden (Beispieltabelle siehe Anhang 1).
- Bei erstmaligem Besuch werden die Kontaktdaten der BesucherInnen erfasst (Beispielformular siehe Anhang 2). Haben Personen das Jugendhaus über einen Zeitraum von vier Wochen nicht besucht, werden die Kontaktdaten gelöscht.
- Es werden täglich Anwesenheitslisten geführt. Die BesucherInnen und Mitarbeitenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie sich gesund fühlen und innerhalb der letzten 14 Tage wissentlich zu keiner (möglicherweise) infizierten Person Kontakt hatten (Beispieltabelle siehe Anhang 1).

5. Hygienemaßnahmen im Gebäude

- Zwischen den Öffnungen und Angeboten werden Oberflächen und Gegenstände, die häufig berührt werden (z. B. Waschbecken, Türgriffe, Theke, Controller...), gereinigt und desinfiziert.
- Zweimal wöchentlich erfolgt eine Reinigung durch eine Reinigungsfirma.
- Es wird regelmäßig und mindestens alle 30 Minuten ausreichend gelüftet.
- Die Toiletten sind unterteilt in MitarbeiterInnen-WC und BesucherInnen-WC.
- Auf den Toiletten stehen Flüssigseife und Papierhandtücher bereit.
- Der Thekenbereich ist mit einer Plexiglas-Scheibe abgetrennt.
- Mit verständlichen Schildern und Aushängen im Jugendhaus wird auf die Hygieneregeln hingewiesen.
- Die JugendhausbesucherInnen halten sich nicht hinter der Theke, in der Küche oder im Büro auf.

6. Küche

- Benutztes Geschirr wird täglich bei mindestens 60 Grad in der Spülmaschine gereinigt.
- Geschirrtücher und Lappen werden regelmäßig und mindestens täglich gewechselt.
- Der Müll wird täglich geleert.

Anhang 1 Teilnahme- und Anwesenheitsliste (Beispiel)

Teilnahme- und Anwesenheitsliste für _____

Gruppe 1

	Anmeldungen	Anwesenheit - Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Gruppe 2

	Anmeldungen	Anwesenheit - Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mich gesund fühle, ich innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatte und ich nicht die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur aufweise.

Datum, Unterschrift Mitarbeitende/r

Anhang 2 Kontaktformular (Beispiel)

Liebe Jugendhausbesucherinnen und -besucher,

um Infektionsketten bei eventuellen Corona-Fällen nachvollziehen zu können, bitten wir euch eure Kontaktdaten anzugeben.

Vielen Dank für eure Mitwirkung und die Einhaltung unserer Hygieneregeln!

Name, Vorname: _____

Telefon oder E-Mail: _____

Datum: _____

